

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GS5-A-11/246-2016

Bezug (0 27 42) 9005
BearbeiterIn Durchwahl Datum
Mag. Renate Kremser 16292 21. März 2017

Betrifft
Kündigung der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Kostenersatz in den
Angelegenheiten der Sozialhilfe; Vorlage der NÖ Landesregierung

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 28.03.2017
Ltg. - **1425/V-11/18-2017**
S-Ausschuss

Zur Kündigung der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe wird berichtet:

Die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe (im Folgenden: Vereinbarung) regelt den Kostenersatz zwischen den Bundesländern für Leistungen der Sozialhilfe (Pflege und nunmehr auch Mindestsicherung) sowie für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bei Wechsel des Wohnsitzes einer anspruchsberechtigten Person in ein anderes Bundesland.

Mehrmals gab es in der jüngeren Vergangenheit, um den veränderten Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen, Bestrebungen, die Vereinbarung, zuletzt auf Vorschlag des Landes NÖ, zu novellieren oder gänzlich aufzuheben.

Der Wegfall der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung mit 31. Dezember 2016 hat auch Auswirkungen auf die Vereinbarung über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe. Da dadurch die Bundesländer bei der Ausgestaltung ihrer Gesetze an keine einheitlichen Rahmenbedingungen gebunden sind, steht es diesen nun frei, die Leistungshöhe eigenständig zu regeln.

Da ohne Kündigung der Vereinbarung das Land NÖ den jeweils anderen Bundesländern jene Kosten zu ersetzen hat, wie sie nach deren Landesgesetzen der Höhe nach vorgesehen sind, könnten die Maßnahmen, die im Bereich der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu deren nachhaltiger Finanzierbarkeit beitragen sollen, bei Wohnsitzwechseln in andere Bundesländer konterkariert werden.

Ferner hat das Land Kärnten mit Schreiben vom 27.04.2011 die Vereinbarung zum Ende des Kalenderjahres 2011 gekündigt, sodass der Geltungsbereich der Vereinbarung bereits eine Einschränkung erfahren hat.

In der Folge hat nunmehr auch das Land Salzburg mit Schreiben vom 30.9.2016 die Vereinbarung mit Ablauf des Kalenderjahres 2017 gekündigt.

Auch das Land Oberösterreich hat bereits angekündigt, die Vereinbarung mit Ende des Kalenderjahres 2017 kündigen zu wollen.

Aus diesen Gründen scheint eine weitere Aufrechterhaltung der Vereinbarung als nicht gerechtfertigt und soll daher diese zum Ende des Kalenderjahres 2017 gekündigt werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle der Ermächtigung des Landeshauptmannes von Niederösterreich zur Kündigung der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe gemäß Artikel 10 Abs. 1 der genannten Vereinbarung zustimmen.

NÖ Landesregierung

Mag. Schwarz
Landesrätin

Ing. Androsch
Landesrat